

29.09.95**Empfehlungen**
der AusschüsseG - Kzu **Punkt** der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung der Rechtsgrundlagen
zur Erprobung eines Reformstudienganges Medizin****- Antrag des Landes Berlin -****A****1. Der federfhrende Gesundheitsausschu**empfiehlt dem Bundesrat, die Entschlieung mit der Magabe nachstehender
nderung zu fassen:

Der Entschlieungstext ist wie folgt zu ndern:

a) Nummer 1 Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundesrat hat in der Vergangenheit wiederholt die Notwendigkeit einer grundlegenden Neuordnung der rztlichen Ausbildung zum Ausdruck gebracht (vgl. z.B. die anlalich der Verabschiedung der Siebten Verordnung zur nderung der Approbationsordnung fr rzte gefate Entschlieung des Bundesrats vom 23.12.1989 in Drucksache 632/89 (Beschu). Diesen Wunsch hat das Bundesgesundheitsministerium aufgegriffen, indem es zusammen mit einer Sachverstndigenarbeitsgruppe die Entwrfe fr eine nderung der Ermchtigungsverfahren der Bundesrzteordnung und fr eine Neufassung der Approbationsordnung fr rzte erarbeitet. Der Bundesrat bittet, die Vorbereitungsarbeiten mglichst bis Ende dieses Jahres, sptestens bis zum Frhjahr 1996, abzuschlieen."

(noch Ziff. 1)

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Der Bundesrat fordert den Bundesminister für Gesundheit auf,

- entsprechende Regelungen in die Gesetz- und Verordnungs-entwürfe für Änderungen der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte aufzunehmen,
- diese Entwürfe spätestens bis Mai 1996 fertigzustellen.

Sollte sich bis dahin abzeichnen, daß die Realisierung der allgemeinen Reform der ärztlichen Ausbildung nicht absehbar ist, wird der Bundesminister für Gesundheit aufgefordert, unverzüglich die notwendigen Schritte zur Änderung der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte in die Wege zu leiten, um vorab die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Studienmodellen im Fach Medizin zu schaffen."

Begründung zu a und b:

Zu berücksichtigen ist, daß sowohl die Zulassung von Studienmodellen als auch die angestrebte Neuordnung der ärztlichen Regelausbildung in jedem Fall eine Änderung der Ermächtigungsvorschrift in § 4 Abs. 3 Bundesärzteordnung voraussetzen, nachdem diese von der bisherigen Trennung von Vorklinik und Klinik ausgehen, die aber künftig sowohl nach den allgemeinen Reformvorstellungen als auch nach dem sog. Berliner Modell aufgehoben werden soll. Andererseits erscheint es uneffektiv und in bezug auf die allgemeinen Reformziele im Bereich der ärztlichen Ausbildung auch kontraproduktiv, eine lediglich auf die Zulassung von Studienmodellen bezogene Änderung der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte vorwegzunehmen. Die Änderung trägt sowohl dem Sachanliegen als auch dem Interesse nach baldmöglichster Realisierbarkeit von Studienmodellen Rechnung.

B

2. Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

*